

Interdisziplinäre Familiengerichte im Kanton Zürich

# Interdisziplinäre Familiengerichte im Kanton Zürich

## Perspektiven und Chancen

30.1.09



mannschafft  
Hegibachstrasse 104  
8032 Zürich

*verantwortlich:*  
Michael De Luigi  
michael.deluigi@mannschafft.ch

### Ausgangslage

- Reformbedarf durch neue gesetzliche Bestimmungen auf Bundesebene:
  - Vormundschaftsrecht
  - Zivilprozessrecht
  - gemeinsame elterliche Verantwortung
- Gerichtsreform im Kanton Zürich in Angriff genommen
- Reform der Vormundschaftsbehörden unumgänglich
- heutiges System der Behandlung von Familienrechtsangelegenheiten hat zahlreiche Nachteile

### Bezirksgerichte heute

- lange Wartezeiten
- hohe finanzielle und administrative Hürden für die Bürger zum Beschreiten des Rechtsweges
  - faktischer Anwaltszwang
  - hohe Kosten
  - systemimmanenter Zwang zur Konfrontation statt Kooperation
- KO-Justiz: Schaffung von Siegern und Verlierern
  - häufig nicht situationsgerecht, insbesondere im Familienrecht
  - Vergiftung der Nachtrennungs-Beziehung der Eltern
  - unflexibel
- keine fachspezifische Kompetenzen (Psychologie, Sozialarbeit, Medizin usw.) bzw. müssen durch externe Sachverständige beigezogen werden (teuer, zeitaufwändig)
- hohe Kosten für den Staat (z.B. Gutachter, unentgeltliche Prozessführung, Entschädigung der Parteienvertretung)

### Vormundschaftsbehörden heute (1)

- jahrelange Verfahrensdauer
  - Rechtsunsicherheit
  - Verletzung der Interessen der direkt Betroffenen (v.a. Kinder)
  - hohe Kosten für die Betroffenen und den Staat
- langer, komplizierter Rechtsweg
  - administratives vs. judikatives Verfahren
  - Überschneidungen mit Judikative
- keine Koordination hängiger Fälle
- Bürger- und Praxisferne
- Vollzug nicht gewährleistet, Compliance im Ermessen der Betroffenen (z.B. Besuchsrechtsverweigerungen)
- bei Laiengremien (d.h. Gemeindeexekutiven) fehlen i.d.R. professionelle Kenntnisse, Erfahrung und oft Zeit für einen fundierten Entscheid

## Vormundschaftsbehörden heute (2)

- häufig Entscheide nach Kassenlage bzw. Auslastung der Institutionen anstatt nach den Bedürfnissen der Betroffenen
- häufig mangelnde Professionalität (z.B. mangelnde Kenntnis des aktuellen Standes der wissenschaftlichen Diskussion, auch bei ‚professionellen‘ VBs)
- Zunahme der Anzahl und Komplexität der Fälle
- Zunahme der anwaltlichen Vertretungen bei VB-Verfahren
- Überforderung der Behördenvertreter
- häufige ideologische Verblendung, auch bei ‚professionellen‘ Behörden
- keinerlei Qualitätssicherung
- durch Bundesrecht und aus Kinderschutzinteressen dringender und zwingender Reformbedarf

## Reformen auf Bundesebene: Vormundschaftsrecht

- Schaffung von Fachbehörden
- Entscheide müssen i.d.R. von mindestens drei Personen gefällt werden
- Interdisziplinarität; d.h. mindestens zwei, besser mehr Professionen müssen im Spruchkörper vertreten sein
- Professionalität des Spruchkörpers unverzichtbar
- Organisationskompetenz bleibt bei den Kantonen; sie können wählen, ob die Fachbehörde als Organ der Exekutive oder der Judikative gebildet wird
- Einführung der Staatshaftung, d.h. der Kanton primär haftet für falsche Entscheide, nicht mehr die Behördenmitglieder

## neue Anforderungen an die Vormundschaftsbehörden

Konsequenzen für den Kanton Zürich: Das bisherige System der Gemeindeexekutive (bzw. deren Vertreter) ist nicht mehr mit dem Bundesrecht vereinbar:

→ **Eine Reform der Vormundschaftsbehörden ist unumgänglich.**

- Gemeindeexekutive als Fachbehörde i.d.R. nicht mehr ausreichend qualifiziert
- Verlust der Gemeindeautonomie auf dem Gebiet vormundschaftlicher Massnahmen
- Bildung von Spruchkörpern in Vormundschaftskreisen
- Professionalisierung
- Stossrichtung: Judikativisierung statt Administrativkommission
- Bezirksrat als Appellationsinstanz verschwindet

## Reformen auf Bundesebene: Zivilprozessrecht

- Vereinheitlichung der Rechtspraxis in der Schweiz
- Stärkung der aussergerichtlichen Streitbeilegung
- Stärkung der Selbstverantwortung der Parteien
- Autonomie der Kantone bei der Gerichtsorganisation
- Die Kantone bleiben für Gerichts- und Anwaltstarife zuständig
- Prozess und Vollstreckung sollen effizienter werden



## **Gerichtsreform im Kanton Zürich**

- Aufhebung von Kassations- und Geschworenengericht
- Beibehaltung von Handels- und Landwirtschaftsgericht
- Flächendeckende Ausweitung von Arbeits- und Mietgerichten
- keine Familiengerichte vorgesehen

### Reformen im Familienrecht

- Sowohl Vater als auch Mutter sind grundsätzlich erziehungsfähig
- Mutter und Vater haben die gleichen Rechte und Pflichten bei der Kindererziehung und –betreuung
- Das System der Beziehungstriade Vater-Mutter-Kind bleibt auch bei einer Trennung weiterhin bestehen, wenn auch in einer anderen Konfiguration
- Der Staat betrachtet die Eltern als fähig, ihre Angelegenheiten auch in Bezug auf ihre Kinder selbst zu regeln
- Die betroffenen Eltern sind motiviert, ihre persönlichen Angelegenheiten (auch Schwierigkeiten) so weit wie möglich selbst zu regeln
- Der Staat fordert von den Eltern das Finden einer gütlichen Einigung und unterstützt sie dabei
- Nur bei Versagen der Eltern greift der Staat (Richter, Behörden) ein

## Neue Wege in der Familiengerichtsbarkeit (1)

Familiengerichte mit vorgeschalteter, integrierter oder angegliederter Mediation finden immer grössere Verbreitung. Beispiel: Cochemer Praxis, Deutschland. Sie wird in Baden-Württemberg flächendeckend eingeführt.

- Interdisziplinäre Zusammenarbeit aller beteiligten Professionen (Richter, Anwälte, Jugendamt, Gutachter, Beratungsstelle)
- Rasche Traktandierung aller Schritte und Massnahmen (z.B. Ersttermin beim Jugendamt innert 2 Wochen nach Eingang des Scheidungsbegehrens)
- Fokussierung auf die Kindesinteressen
- Vereinfachte Verfahren, Verzicht auf Konfrontation der Parteien, Schwergewicht auf mündliche Verfahren
- aktiver Einbezug von Eltern und Kindern
- Druck auf die Eltern, um selbst zu konsensualen Lösungen zu kommen

## Neue Wege in der Familiengerichtsbarkeit (2)

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit in familienrechtlichen Fragen wird in Cochem seit über einem Jahrzehnt praktiziert. Ergebnisse:

- **besser**  
Interessen der Kinder und Hilflösen im Mittelpunkt  
Stärkung der Eigenverantwortung der Beteiligten  
Dialog verschiedener Fachperspektiven ermöglicht sachgerechte, breit abgestützte Lösungen  
Erfolgsquote praktisch 100%  
konsensuale Lösungsfindung sichert Nachhaltigkeit auch nach Abschluss des Verfahrens
- **schneller**  
raschere Traktandierung erschwert das Schaffen kaum umkehrbarer Fakten (z.B. Kindesentfremdung)  
Fokussierung auf Konfliktbewältigung, nicht prozedurale Abläufe (Replik, Duplik usw.)  
schnellerer Abschluss der Verfahren
- **billiger**  
weniger direkte und indirekte Kosten für die Betroffenen und die Gesellschaft

## **Vorteile interdisziplinärer Familiengerichte**

- Einheitliches Verfahren für alle Familien- und Vormundschaftsangelegenheiten senkt Kosten durch die Schaffung von Synergien und die Beschleunigung von Verfahren
- Klarer Rahmen für den Ablauf der Prozeduren (z.B. anwaltschaftliche Vertretung, Befugnisse des Richters, Rollen von Jugend-/Sozialamt, Gutachter usw.)
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit beschleunigt die Verfahren, erhöht die Verfahrenssicherheit und schafft Basis für Vertrauen und Konsens

## Mögliche Modelle von Entscheidungsgremien

a) Traditionelle Bezirksgerichte /  
,neue‘ Vormundschaftsbehörden

Weiterhin viele Schnittstellen, kaum Interdisziplinarität, fehlende Synergien, aufwändige Parallelstrukturen, Festhalten an ineffektiver Konfliktkultur, keine Nachhaltigkeit der Lösungen, Weiterführen der zahlreichen Nachteile heutiger Trennungs- und Scheidungskultur

b) Traditionell funktionierende Familiengerichte (Fusion  
der Bezirksgerichte mit Vormundschaftsbehörden)

Strukturelle Synergien, wenig Interdisziplinarität, Festhalten an ineffektiver Konfliktkultur, keine Nachhaltigkeit der Lösung, Weiterführen vieler Nachteile der heutigen Trennungs- und Scheidungskultur

c) Interdisziplinäre Familiengerichte

Synergien, schlanke Strukturen, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Fokus und auf die Schwächsten, konstruktive Konfliktbewältigung, nachhaltige Lösungen, tiefere Kosten für Betroffene und den Staat

## Vergleich der Strukturen (Übersicht)

	a) BG & VB	b) FG traditionell	c) interdisziplin. FG
<b>Strukturelle Synergien</b>	--	+	++
<b>Interdisziplinäre Zusammenarbeit</b>	--	-	++
<b>Kooperative Konfliktlösung</b>	--	--	++
<b>Aufwand für Betroffene</b>	--	--	++
<b>Aufwand für Staat</b>	--	-	++
<b>Geschwindigkeit der Verfahrensabwicklung</b>	--	--	++
<b>Fokus auf Interessen</b>	--	-	++

## Nächste Schritte

- Einspeisung in den aktuellen Prozess der Gerichtsreformen im Kanton Zürich
- z.B. durch Einbringen einer Motion im Kantonsrat
- Bekanntmachung der alternativen Formen der Konfliktbewältigung im Familien- und Vormundschaftsrecht bei den kantonalen Akteuren aus Politik, Verwaltung und Praxis



### Literatur (Auswahl wichtiger Titel)

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde (Analyse und Modellvorschläge)  
*Konferenz der Kant. Vormundschaftsbehörden, 2007*  
[http://www.hslu.ch/s-vbk\\_empfehlungen\\_fachbehoerde\\_bericht\\_mit\\_3\\_beilagen\\_.pdf](http://www.hslu.ch/s-vbk_empfehlungen_fachbehoerde_bericht_mit_3_beilagen_.pdf)
- Gerichtsorganisation und Prozessrecht: Auftrag zur Ausarbeitung der Gesetzesvorlagen zur Anpassung an Bundesrecht erteilt (*RR ZH*)  
<http://www.sk.zh.ch/internet/sk/de/mm/2008/gerichtsorga.html>
- Gesetzesvorschlag für die gemeinsame elterliche Verantwortung  
*Schweiz. Vereinigung für gemeinsame Elternschaft (GeCoBi)*  
[http://www.gecobi.ch/index.php?option=com\\_content&task=blogsection&id=5&Itemid=27](http://www.gecobi.ch/index.php?option=com_content&task=blogsection&id=5&Itemid=27)
- Du bist *mein* Kind  
*Jürgen Rudolph, Schwarzkopf & Schwarzkopf, 2007*  
[http://www.exlibris.ch/?status=detail&p\\_id=8600082&t\\_na=sbz](http://www.exlibris.ch/?status=detail&p_id=8600082&t_na=sbz)
- Tagungsdokumentation zur Fachtagung „Interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Familiengerichten, Jugendämtern und Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen für die Sicherung des Kindeswohls bei Trennung und Scheidung – ein Rahmenkonzept für Thüringen?“  
*Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, 23./24.11.2005*  
<http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung3/referat32/tagungsdokumentation.pdf>